

100.2016.187U
HER/MAL/BES

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 28. Juni 2017

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Häberli, Verwaltungsrichter Keller
Gerichtsschreiberin Marti

A. _____
vertreten durch Fürsprecher ...
Beschwerdeführer

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Bern
Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5,
Postfach, 3001 Bern

betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung in-
folge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons
Bern vom 27. Mai 2016; BD 082/15)



Sachverhalt:

A.

Der aus dem Irak stammende A._____ (geb. ... 1950) reiste am 19. April 1997 zusammen mit seiner Ehefrau und den drei gemeinsamen Kindern (geb. 1980, 1983, 1989) in die Schweiz ein. Er ersuchte um Asyl, welches ihm unter Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft am 28. April 1997 gewährt wurde. Im Jahr 2002 erhielten er und seine Ehefrau die Niederlassungsbewilligung. Das Ehepaar trennte sich im Jahr 2008.

Am 25. Juni 2013 aberkannte das damalige Bundesamt für Migration (BFM; heute: Staatssekretariat für Migration [SEM]) A._____ die Flüchtlingseigenschaft und widerrief das ihm gewährte Asyl (Tatbestand des sich freiwillig unter den Schutz des Landes Stellens, dessen Staatsangehörigkeit jemand besitzt). Anlass war seine Anstellung bei der Irakischen Botschaft seit Mitte 2010. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesverwaltungsgericht nicht ein (BVGer D-4228/2013 vom 3.10.2013).

Am 13. August 2014 wurde A._____ vom Regionalgericht Bern-Mittelland wegen gewerbsmässigen Betrugs zum Nachteil der Einwohnergemeinde (EG) Bern (Sozialdienst), begangen von November 2001 bis Juni 2010, zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt.

Am 23. März 2015 widerrief die EG Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF), die Niederlassungsbewilligung von A._____ und wies ihn unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

B.

Dagegen erhob A._____ am 24. April 2015 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Mit Entscheid vom 27. Mai 2016 wies diese das Rechtsmittel ab und setzte A._____ eine Ausreisefrist bis zum 8. Juli 2016 an.

C.

Gegen den Entscheid der POM hat A._____ am 27. Juni 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben. Ferner ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt.

Auf Verlangen des Abteilungspräsidenten hat A._____ am 28. Juli und 3. August 2016 verschiedene Unterlagen betreffend sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu den Akten gereicht.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 29. August 2016 die Abweisung der Beschwerde. Die EG Bern hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Am 13. März 2017 hat die Instruktionsrichterin die Strafakten PEN 14/394 (Band 1 bis 4; nachfolgend: Strafakten) betreffend A._____ zu den Akten erkannt. Nach Einsicht in die vollständigen amtlichen Akten hat A._____ am 25. April 2017 eine Replik eingereicht. Er hält an seinen Anträgen fest.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG). Gerügt werden können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

2.1 Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe, d.h. zu einer solchen von mehr als einem Jahr, verurteilt worden ist, wobei mehrere unterjährige Strafen nicht kumuliert werden dürfen und es keine Rolle spielt, ob die Sanktion (teil-)bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AuG; BGE 139 I 31 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2015 S. 391 E. 3.1, 2013 S. 543 E. 3.1). Der Bewilligungswiderruf ist in diesem Fall auch möglich, wenn die ausländische Person sich länger als 15 Jahre ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten hat (Art. 63 Abs. 2 AuG).

2.2 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde S. 6) hat die Vorinstanz zu Recht auf einen Widerrufsgrund geschlossen: Die rechtskräftige Verurteilung vom 13. August 2014 zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten gilt als längerfristige Freiheitsstrafe im Sinn der Rechtsprechung. Dass die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, ist unerheblich (vorne E. 2.1). Der Beschwerdeführer rügt weiter, die Entfernungsmassnahme halte vor Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) nicht stand und sei unverhältnismässig (vgl. Beschwerde S. 6 und 8 und Replik). – Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist nur zulässig, wenn er aufgrund der im Einzelfall vorzunehmen-

den Interessenabwägung als verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AuG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen die privaten Interessen am weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz abzuwägen (vgl. E. 3-5 hiernach). Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall, namentlich die Schwere des Verschuldens, das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen, die Rückfallgefahr, die Dauer der bisherigen Anwesenheit bzw. die Integration sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie oder anderen Angehörigen drohenden Nachteile (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.3 und 4.5, 135 II 110 E. 2.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, 2011 S. 289 E. 5.1, 2008 S. 193 E. 2.2 und 5.1). Wird durch die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. des inhaltlich deckungsgleichen Art. 13 Abs. 1 BV beeinträchtigt, bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.2 und 2.4, 139 I 31 E. 2.3.1, 139 I 16 E. 2.2.2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR], 137 I 247 E. 4.1, 135 I 143 E. 1.3.1 und 2.1, 134 II 1 E. 2.2, 134 10 E. 4.1 [Pra 97/2008 Nr. 87]).

3.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses am Widerruf der Niederlassungsbewilligung ergibt sich Folgendes:

3.1 Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses ist das Verschulden, welches die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat. Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87], 129 II 215 E. 3.1). Gemäss höchstrichterlicher Praxis sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft werden, dass der vollständige Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen

werden muss. Auch aus fremdenpolizeilicher Sicht bedeutet eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten in jedem Fall einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4, 135 II 377 E. 4.4 zur vorliegend infolge langer Aufenthaltsdauer zwar nicht anwendbaren sog. «Reneja-Praxis»; in Bezug auf die Beurteilung des Verschuldens sind die Erwägungen dennoch massgeblich).

3.2 Zum Verschulden des Beschwerdeführers ergibt sich was folgt:

3.2.1 Der Beschwerdeführer wurde am 13. August 2014 wegen gewerbsmässigen Betrugs zum Nachteil der EG Bern (Sozialdienst), begangen in der Zeit von November 2001 bis Juni 2010, bei einer Probezeit von 3 Jahren, zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt (Akten EG Bern pag. 69). Der Schuldspruch erging im abgekürzten Verfahren gemäss Art. 358 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Der Beschwerdeführer war amtlich verteidigt. Er hat der Anklageschrift am 29. April 2014 unwiderruflich zugestimmt (Strafakten Bd. 4 pag. 1531) und anlässlich der Hauptverhandlung vom 13. August 2014 zu Protokoll gegeben, dass die Anschuldigung seiner Beurteilung nach richtig sei. Er bestätigte schriftlich sein Einverständnis sowohl mit der Anklage wie auch mit der Strafe (vgl. Strafakten Bd. 4, Lasche «HV»). Er hat somit die ihm zur Last gelegten Verhaltensweisen und die massgebenden Tatbestandselemente anerkannt (vgl. Art. 360 f. StPO). Unbehelflich ist daher sein Einwand, wonach er weder arglistig gehandelt habe noch sich bewusst gewesen sei, dass er sich strafbar machte (vgl. Beschwerde S. 4 und 7).

3.2.2 Der Beschwerdeführer, der für sich und seine Familie Sozialhilfeleistungen bezog, täuschte das Sozialamt über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Zwischen November 2001 und März 2010 unterzeichnete er jährlich Unterstützungs- und Zusammenarbeitsverträge, in welchen er gegenüber dem Sozialdienst bestätigte, dass seine Angaben vollständig und wahr seien. Zudem wurde er wiederholt auf die Pflicht hingewiesen, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen dem Sozialdienst zu melden (vgl. Strafakten Bd. 1 pag. 69 f., 73-94). Zum einen verheimlichte der Beschwerdeführer gegen-

über dem Sozialdienst seine jahrelange und regelmässige Erwerbstätigkeit als Lehrer bei der ... Botschaft sowie eine einmonatige Tätigkeit Ende 2008 als Übersetzer bei der Irakischen Botschaft. Das dabei erzielte Einkommen von rund Fr. 120'000.-- liess er auf ein dem Sozialdienst nicht deklariertes Bankkonto überweisen oder bar auszahlen. Zum andern nahm er drei Privatkredite in der Höhe von gesamthaft Fr. 28'000.-- auf und liess sich diese bar auszahlen, sodass der Sozialdienst auch von diesen Vermögenswerten keine Kenntnis erlangen konnte. Der Beschwerdeführer handelte gewerbsmässig, da er sich darauf eingerichtet hatte, mit seiner deliktischen Tätigkeit regelmässige Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an seine Lebenshaltungskosten darstellten (vgl. Anklageschrift vom 25.4.2014, Strafakten Bd. 4 pag. 1526 f.).

3.2.3 Für ein beträchtliches Verschulden sprechen die lange Deliktsdauer und das planmässige Vorgehen, indem der Beschwerdeführer sein Salär auf ein dem Sozialdienst nicht deklariertes Bankkonto überweisen liess. Sodann fällt der hohe Deliktsbetrag von gesamthaft Fr. 147'600.-- zu seinen Ungunsten ins Gewicht. Sein Einwand, er hätte sein Verhalten umgehend geändert, wäre er früher darauf aufmerksam gemacht worden (vgl. Beschwerde S. 7), überzeugt nicht. Aus seiner Teilzeitanstellung als Nachtwächter in den Jahren 2002 bis 2003 war dem Beschwerdeführer bekannt, dass bezogener Lohn im Sozialhilfebudget in Abzug gebracht wird (vgl. Strafakten Bd. 1 pag. 79 und 82); im Übrigen war im Kontakt mit dem Sozialdienst in all den Jahren die Steigerung der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit das Hauptthema. Die staatsanwaltliche Befragung vom 20. März 2012 lässt überdies keine Zweifel offen, dass der (gebildete) Beschwerdeführer die Unterstützungs- und Zusammenarbeitsverträge des Sozialdiensts inhaltlich verstanden hatte und wusste, dass er dazu verpflichtet war, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen zu melden (vgl. Strafakten Bd. 1 pag. 228 ff.). Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer den jahrelangen Bemühungen des Sozialdiensts, ihn in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, mit diversen Aussagen und Arztzeugnissen entgegnet und sich selbst als arbeitsunfähig darstellte (vgl. Strafakten Bd. 1 pag. 88, 92 f., Bd. 4 pag. 1441-1456). Den Arbeitsvertrag mit der Irakischen Botschaft (vgl. vorne Bst. A) unterzeichnete er am 10. Juni 2010, nachdem Sozialinspektoren ihm am 27. Mai 2010 einen

Hausbesuch abgestattet hatten (vgl. Strafakten Bd. 1 pag. 9, 11). Ob er die Anstellung bei der Botschaft erst erhielt, nachdem im Sommer 2010 ein Botschafter eingesetzt worden war (Beschwerde S. 7), kann dahingestellt bleiben. Die rasche zeitliche Abfolge deutet jedenfalls daraufhin, dass es dem Beschwerdeführer nicht schwer fiel, innert kürzester Zeit eine Vollzeit-anstellung als Dolmetscher zu finden und sich von der Sozialhilfe zu lösen. Zwar hat sich das strafbare Verhalten des Beschwerdeführers nicht gegen Leib und Leben oder ein anderes grundlegendes Rechtsgut gerichtet, dessen Verletzung im Sinn der bundesgerichtlichen Praxis einer Gewalttat gleich kommt, doch fällt in der Interessenabwägung ins Gewicht, dass er eine Anlasstat im Sinn von Art. 121 Abs. 3 Bst. b BV i.V.m. Art. 66a Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) begangen hat, die bei einem entsprechenden Handeln nach dem 1. Oktober 2016 im Rahmen der Konkretisierung der genannten Verfassungsbestimmung grundsätzlich obligatorisch zu einer strafrechtlichen Landesverweisung führen soll. Auch wenn diese Bestimmungen vorliegend nicht unmittelbar anwendbar sind, ist nach ständiger Rechtsprechung den verfassungsrechtlichen Wertungen im Rahmen der Interessenabwägung insoweit Rechnung zu tragen, als dadurch kein Widerspruch zu übergeordnetem Recht entsteht (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.2). Dies gilt praxisgemäss auch hier, da gerade Verhaltensweisen, wie sie der Beschwerdeführer über Jahre hinweg an den Tag gelegt hat, vom Verfassungs- und Gesetzgeber als besonders verwerflich erachtet wurden und Anlass zu der heute – unter Vorbehalt der Härtefallklausel (Art. 66a Abs. 2 StGB) – im Strafgesetzbuch vorgesehenen Pflicht bildeten, entsprechend straffällig gewordene ausländische Personen des Landes zu verweisen (Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB; BGer 2C_861/2016 vom 21.12.2016 E. 2.2.2 [betreffend VGE 2015/307 vom 12.8.2012], 2C_822/2016 E. 3.3.1 [betreffend VGE 2015/334 vom 12.8.2016]).

3.2.4 Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von einem erheblichen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen ist.

3.3 Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen. Bei Personen, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht aufgrund ihrer Ein-

sichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindrucken lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (BGE 137 II 297 E. 3.3; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen). – Der Beschwerdeführer hat mit der Verurteilung vom 13. August 2014 zugrunde liegenden Straftat während rund 8 ½ Jahren delinquent und insofern fortgesetzt strafbare Handlungen begangen. Weitere Verurteilungen sind nicht aktenkundig. Auch wenn bei dieser Sachlage keine Mehrfachdelinquenz im engen Sinn vorliegt (Verstösse gegen unterschiedliche Straftatbestände oder mehrere Verurteilungen für ein gleichartiges Delikt), zeigt sein planmässiges, sich über mehrere Jahre erstreckendes verpöntes Verhalten, dass er während des Grossteils seiner Anwesenheit in der Schweiz grundsätzlich nicht gewillt war, die hiesige Rechtsordnung zu respektieren, was dem sicherheitspolizeilichen Interesse an seiner Wegweisung ein gewisses zusätzliches Gewicht verleiht.

3.4 Die Rückfallgefahr ist wie folgt zu beurteilen:

3.4.1 Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten muss angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potentiellen Gefahr für die Gesellschaft ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingenommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2.1 und 31 E. 2.3.2, 137 II 233 E. 5.2.2). Da Art. 5 Anhang I des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) hier nicht Anwendung findet, bildet zudem das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr nicht Voraussetzung einer Wegweisungsmassnahme. Vielmehr dürfen auch generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden (vgl. BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1 mit Hinweisen; BGer 2C_822/2016 vom 31.1.2017 E. 3.4 [gewerbsmässiger Betrug zum Nachteil von Sozialeinrichtungen]). Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) sowie dem Resozialisie-

rungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen; die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2, 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87], 130 II 176 E. 4.2, 129 II 215 E. 3.2, 125 II 105 E. 2c mit Hinweisen).

3.4.2 Der Beschwerdeführer stammt nach eigener Darstellung aus der Oberschicht des Irak und ist gebildet (vgl. Strafakten Bd. 1 pag.11; hinten E. 4.3.1). Er und seine Familie bezogen ab Juli 2001 Sozialhilfe von der Stadt Bern. Nur wenige Monate nach Beginn des Leistungsbezugs begann der Beschwerdeführer regelmässig für die ... Botschaft zu arbeiten und unterliess es, dem Sozialamt den erzielten Verdienst zu melden (vgl. vorne E. 3.2.2). Diese Art des Vorgehens lässt, wie die POM zu Recht ausführt (E. 4c/bb), auf wenig Skrupel und eine niedrige Hemmschwelle hinsichtlich der Bereitschaft zur Missachtung der Rechtsordnung schliessen. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 4) lässt sich den Befragungsprotokollen nicht entnehmen, dass er von Anfang an kooperiert und wahre Aussagen gemacht hat. Vielmehr hat er nur zugegeben, was ihm ohnehin hat nachgewiesen werden können (vgl. Strafakten Bd. 1 pag. 214 f., 236-241). Die Betrugshandlungen hat er nicht freiwillig aufgegeben. Etwas anderes macht er nach Einsicht in die vollständigen Strafakten denn auch selbst nicht substantiiert geltend (vgl. Replik S. 3). Die Umstände dürfen daher als erschwerend in Betracht gezogen werden. Es trifft hingegen zu, dass der Beschwerdeführer am 7. Mai 2014 eine Vereinbarung unterzeichnet hat, in welcher er sich gegenüber dem Sozialdienst verpflichtet, den unrechtmässig bezogenen Betrag von Fr. 147'600.-- zurückzuerstatten (Akten EG Bern pag. 84). Nach eigenen Angaben bemüht er sich, monatlich Fr. 100.-- zurückzuzahlen (vgl. act. 6A/12; Akten EG Bern pag. 81). Dass er inzwischen die Kosten des Strafverfahrens bezahlt hat und den Ratenzahlungen an die EG Bern regelmässig nachkommt (vgl. Replik S. 3; Akten POM, act. 9A1/15), hat er allerdings nicht belegt. Ohnehin erscheint die vollständige Rückzahlung der missbräuchlich bezogenen Sozialhilfe nicht realistisch, auch wenn der Beschwerdeführer über das Pensionsalter hinaus bei der Irakischen Botschaft tätig bliebe. Demgegenüber ist dem Beschwerdeführer zu Gute zu halten, dass er seit Juni 2010, soweit aktenkundig, nicht mehr straffällig geworden ist (vgl. Be-

schwerde S. 4 f.). Anders als er meint, ist dieses Wohlverhalten aber, wie die POM zutreffend festgehalten hat (E. 5c), vor dem Hintergrund der noch laufenden Probezeit zu relativieren. Klagloses Verhalten wird in der Probezeit allgemein erwartet und erlaubt kaum Rückschlüsse auf die Bewährung nach Ablauf dieser Zeitspanne (vgl. BGE 139 I 31 E. 3.2, 137 II 233 E. 5.2.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.3, 2011 S. 289 E. 5.3.1 mit Hinweisen). Im Übrigen steht nicht bloss eine Gefahr erneutem rechtswidrigen Sozialhilfebezugs in Frage (vgl. Beschwerde S. 6), sondern eine betrügerische Ausbeutung von Sozialeinrichtungen schlechthin. Insoweit ist angesichts der Wertung des Gesetzgebers (vgl. vorne E. 3.2.3) auch ein niedriges Risiko erneuter Straffälligkeit nicht hinzunehmen. Schliesslich sind bei Machenschaften, wie der Beschwerdeführer sie betrieb, ausländerrechtlich auch generalpräventive Überlegungen zu berücksichtigen (vgl. BGer 2C_822/2016 vom 31.1.2017 E. 3.4).

3.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz in Anbetracht des erheblichen Verschuldens und der nicht auszuschliessenden Rückfallgefahr zu Recht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der damit verbundenen Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz angenommen.

4.

Hinsichtlich der privaten Interessen, welche der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

4.1 Je länger eine ausländische Person in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu stellen. Zu berücksichtigen ist unter anderem, in welchem Alter die ausländische Person in die Schweiz eingereist ist. Selbst bei einer ausländischen Person, die bereits hier geboren wurde und ihr ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat (Ausländerin oder Ausländer der «zweiten Generation»), ist der Widerruf

der Niederlassungsbewilligung nach der Rechtsprechung nicht ausgeschlossen. Erst recht gilt dies für ausländische Personen, die – wie der Beschwerdeführer – erst als Erwachsene in die Schweiz gelangt sind. So ist bei schweren Straftaten ein wesentliches öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung gegeben (BGE 139 I 31 E. 2.3.1, 135 II 110 E. 2.1, 125 II 521 E. 2b; VGE 2015/307 vom 12.8.2016 E. 4.1 [bestätigt durch BGer 2C_822/2016 vom 31.1.2017 E. 2.3]). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person hier nicht integriert ist (BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001 E. 2b; BVR 2015 S. 487, nicht publ. E. 4.1 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015; bestätigt durch BGer 2C_338/2015, 2D_22/2015 vom 12.5.2015]; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 5.1). – Der heute 67-jährige Beschwerdeführer gelangte 1997 erst im Alter von 47 Jahren in die Schweiz. Allerdings fällt seine Aufenthaltsdauer damit, was auch die Vorinstanz nicht verkannt hat, vergleichsweise lang aus.

4.2 Zu seiner Integration ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer ist seit Mitte 2010 für die Irakische Botschaft als Dolmetscher für mehrere Sprachen sowie als Sekretär des Botschafters tätig (vgl. Akten EG Bern pag. 124; Beschwerdebeilage [BB] 10). Seither steht er finanziell auf eigenen Füßen und kommt nunmehr, unterstützt durch die erwachsenen Kinder, auch für den Lebensunterhalt seiner Ehefrau auf, nachdem er im Juni 2016 wieder zu ihr gezogen ist (vgl. BB 6-9; Beschwerde S. 5). Im Betriebsregister Bern-Mittelland ist er per 5. Februar 2016 weder mit Betreibungen noch mit Verlustscheinen registriert (Akten POM, act. 9A1/16). Aktenkundig sind dagegen offene Steuerforderungen in der Höhe von insgesamt Fr. 3'190.-- (vgl. act. 8A; s. auch vorne E. 3.4.2). Hinsichtlich der wirtschaftlichen Integration fällt negativ ins Gewicht, dass dem Beschwerdeführer und seiner Familie im Zeitraum von Januar 2002 bis Juni 2010 gesamthaft Fr. 406'000.-- an Sozialhilfeleistungen ausbezahlt wurden (vgl. Strafakten Bd. 4 pag. 1424 und 1432). Wie die POM zu Recht ausführt, kann der Beschwerdeführer vor diesem Hintergrund aus seiner langjährigen, gegenüber dem Sozialdienst verheimlichten Erwerbstätigkeit nichts zu seinen Gunsten ableiten; seine wirtschaftliche Integration ist, entgegen dem was er vorbringt (vgl. Beschwerde S. 4), vielmehr gescheitert. Der Beschwerdeführer spricht deutsch; dies darf angesichts der langen Aufent-

haltsdauer jedoch ohne weiteres erwartet werden. In sozialer Hinsicht ist er mit seinen drei erwachsenen Kindern und deren Familien, welche die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen, eng verbunden (vgl. Akten POM, act. 9A1/5-10). Freundschaftliche Beziehungen bestehen auch zu Schweizerinnen und Schweizern, wie eingereichte Referenzschreiben belegen (vgl. Akten POM, act. 9A1/11). Dass er in der hiesigen Gesellschaft und Kultur stark verankert ist, vermag er indes nicht fundiert aufzuzeigen. Schliesslich hat die Vorinstanz zutreffend erwogen (E. 5a), dass auch seine langjährige, besonders stossende Delinquenz gegen eine erfolgreiche Integration spricht (vgl. Art. 4 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]; BVR 2013 S. 543 E. 5.2).

4.3 Zu würdigen sind weiter die Nachteile, die der Beschwerdeführer und seine Ehefrau durch die ausländerrechtliche Massnahme zu gewärtigen haben.

4.3.1 Hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung im Irak hat die Vorinstanz grundsätzlich zutreffend erwogen, dass der heute 67-jährige Beschwerdeführer durchaus eine Perspektive hat, auch wenn die Rückkehr für ihn eine grosse Herausforderung ist: Der Beschwerdeführer hat die ersten 47 Jahren seines Lebens im Irak verbracht. Er hat Sprachwissenschaften mit Vertiefung in Englisch und Französisch studiert und danach 20 Jahre an einem Gymnasium unterrichtet (vgl. act. 6A/22; Akten POM, act. 9A1/12). Während seines Aufenthalts in der Schweiz beschäftigte ihn die ... Botschaft als Englischlehrer (vgl. Strafakten Bd. 1 pag. 240). Heute arbeitet er als Dolmetscher und Sekretär bei der Irakischen Botschaft, wo er als qualifizierte und zuverlässige Arbeitskraft geschätzt wird und sich zu einem «sehr wichtigen und essentiellen Mitarbeiter» der Botschaft entwickelt hat (Akten EG Bern pag. 124). Es ist weiter davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit den sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten seines Heimatlands nach wie vor vertraut ist. Somit bringt er vergleichsweise gute Voraussetzungen mit, um sich in seiner Heimat wieder zu integrieren. Abgesehen davon macht er nicht geltend, dass er dort über keine verwandtschaftlichen oder anderen Kontakte mehr verfügt, auf die er bei Bedarf zurückgreifen kann.

Immerhin ist einer seiner Brüder nach eigenen Angaben in den Irak zurückgekehrt (vgl. Strafakten Bd. 1 pag. 233). Es blieb vor Verwaltungsgericht zudem unwidersprochen, dass er nötigenfalls auf finanzielle Unterstützung seiner hier lebenden Angehörigen zurückgreifen kann (vgl. angefochtener Entscheid E. 5b/aa); diese unterstützen ihn und die Ehefrau denn auch in der Schweiz (Beschwerde S. 5) und der familiäre Zusammenhalt ist intakt (vgl. Schreiben der Kinder in Akten EG Bern pag. 104 ff.). Politisch ist der Beschwerdeführer im Irak nach eigener Einschätzung nicht gefährdet (Strafakten Bd. 1 pag. 11). Er bringt auch nicht vor, die Rückkehr sei wegen der allgemeinen Sicherheitslage unzumutbar. Die Region Bagdad gilt zwar als Gegend mit sehr grosser Gewaltdichte, wobei sich in den letzten Jahren die Situation erneut verschärft habe (vgl. BVGE 2008/12 E. 6.4; BVGer D-204/2016 vom 12.1.2017 E. 6.1). In Frage kommt aber auch die Rückkehr in die Region der von der kurdischen Regionalregierung («Kurdistan Regional Government» [KRG]) beherrschten Gebiete oder nach Kirkuk, woher der Beschwerdeführer ursprünglich stammt. In der Asylpraxis wird der Wegweisungsvollzug in dieses Gebiet als grundsätzlich zumutbar beurteilt (vgl. BVGer D-4226/2016 vom 17.5.2017 E. 6.3.2, E-6382/2015 vom 27.2.2017 E. 6.2, E-3737/2015 vom 14.12.2015 E. 7.5). Auch die Rückkehr nach Bagdad wird trotz bewaffneter Konflikte grundsätzlich als zumutbar beurteilt, weil sich seit Mitte 2015 die Sicherheitslage verbessert hat (vgl. BVGer E-7360/2016 vom 9.2.2017 E. 9.4.2). Nach dem Gesagten erscheint eine soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung trotz gewisser Schwierigkeiten möglich.

4.3.2 Der Beschwerdeführer rügt, die Entfernungsmassnahme verletze sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 13 BV sowie Art. 8 Ziff. 1 EMRK, weil sie zur Trennung von seiner in der Schweiz lebenden Familie führen würde. Er wirft der Vorinstanz vor, sie ignoriere «vollständig das intensive, effektiv gelebte und belegte Familienleben» mit seiner Ehefrau und den Kindern (Beschwerde S. 6). – Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau waren seit 2008 und bis zum Beschwerdeentscheid der POM getrennt (vgl. vorne Bst. A); ihr Zusammenleben haben sie erst kurz danach, im Juni 2016, wieder aufgenommen. Dass seiner Ehefrau nicht zugemutet werden könne, mit ihm in den Irak zurückzukehren, bringt

der Beschwerdeführer nicht vor. Er weist lediglich darauf hin, dass sie niederlassungsberechtigt und anerkannter Flüchtling ist (Beschwerde S. 6). Wie es sich mit der Zumutbarkeit der Rückkehr für die Ehefrau verhält, kann aber mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens wie bereits vorinstanzlich (angefochtener Entscheid E. 5b/bb) dahingestellt bleiben. Denn ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts ist statthaft, wenn er sich insgesamt als verhältnismässig erweist (BGE 137 I 247 E. 4.1). So verhält es sich, wie aufzuzeigen ist, hier.

4.3.3 Für den Fall, dass nur der Beschwerdeführer die Schweiz verlassen würde, wäre die Entfernungsmassnahme mit einer Beeinträchtigung des Ehelebens verbunden. Weil die Eheleute aber erst seit letztem Jahr nach 8-jähriger Trennung wieder zusammenleben, konnten sie im Moment der Wiedervereinigung nicht damit rechnen, ihre Ehe künftig in der Schweiz leben zu können (vgl. dazu VGE 2014/225 vom 26.2.2015 E. 6.3.3; allgemein BGE 139 I 145 E. 3.6). Das private Interesse des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau an seinem Verbleib ist vor diesem Hintergrund stark zu relativieren. Daran ändert nichts, dass das Paar auch während der Jahre der Trennung telefonische und persönliche Kontakte gepflegt hat (vgl. Replik S. 2 f.). Rein freundschaftliche Beziehungen schützt Art. 8 EMRK nicht. Der Sachumstand der Wiederaufnahme der Ehegemeinschaft ist zwar zu würdigen; er fällt nach dem Gesagten aber nicht stark ins Gewicht (vgl. auch Replik S. 3).

4.3.4 Wie die POM zutreffend festgehalten hat (E. 5b/bb), fallen die Beziehungen des Beschwerdeführers zu seinen drei längst volljährigen, eingebürgerten Kindern und deren Familien nicht in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV. Diese Angehörigen zählen nicht zur Kernfamilie des Beschwerdeführers; ebenso wenig liegt ein besonderes, über die normalen affektiven Beziehungen hinausgehendes Abhängigkeitsverhältnis vor, wie es in einer solchen Situation für einen konventions- bzw. verfassungsmässigen Schutz erforderlich wäre (vgl. etwa BGE 139 II 393 E. 5.1; BGer 2C_208/2016 vom 21.12.2016 E. 5.3.2; VGE 2015/334 vom 12.8.2016 E. 4.3.2 [bestätigt durch BGer 2C_822/2016 vom 31.1.2017 E. 2.2]). Der verfassungs- und konventionsrechtliche Schutz des Familienlebens wird daher insoweit entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers

nicht verletzt. Wohl stellt die örtliche Trennung sowohl für den Beschwerdeführer als auch für seine Kinder und deren Familien sowie für die Ehefrau, sollte sie die Schweiz mit ihrem Mann verlassen, einen schmerzhaften Einschnitt dar. Der Beschwerdeführer muss sich allerdings entgegenhalten lassen, dass er mit seinem deliktischen Verhalten das Zusammenleben mit seinen Angehörigen selber aufs Spiel gesetzt hat. Immerhin können die Beziehungen mit Hilfe der üblichen Kommunikationsmittel und im Rahmen von Besuchen gepflegt werden. Überdies schliesst die Verurteilung vom 13. August 2014 einen neuen Aufenthaltstitel für den Beschwerdeführer nicht ein für alle Mal aus; besteht ein Bewilligungsanspruch fort und kann dannzumal angenommen werden, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Heimat bewährt und keine nicht hinnehmbare Gefahr für die hiesige Sicherheit und Ordnung mehr bildet, steht ihm offen, um Neuerteilung einer Bewilligung zu ersuchen (vgl. BVR 2015 S. 391 E. 4 und 7.4; BGer 2C_861/2016 vom 21.12.2016 E. 2.2.4).

4.4 Insgesamt sind die privaten Interessen am Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz insbesondere aufgrund der langen Aufenthaltsdauer sowie der neuerdings wieder gelebten ehelichen Beziehung von einigem Gewicht. Hingegen kann gesamthaft gesehen nicht von einer gelungenen wirtschaftlichen und sozialen Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz gesprochen werden und es stehen auch der Rückkehr und Wiedereingliederung keine wesentlichen Hindernisse entgegen.

5.

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes:

5.1 Der Beschwerdeführer wurde wegen gewerbsmässigen Betrugs zum Nachteil der EG Bern (Sozialdienst), begangen in der Zeit von November 2001 bis Juni 2010, zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt. Er verheimlichte dem Sozialdienst vor allem eine jahrelange und regelmässige Erwerbstätigkeit als Lehrer sowie die Aufnahme von Privatkrediten; der Gesamtdeliktsbetrag beträgt Fr. 147'600.--. Bereits die Verur-

teilung zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten bringt ein erhebliches Verschulden zum Ausdruck. Sodann kann eine Rückfallgefahr nicht ausgeschlossen werden, was angesichts der Art und Schwere des begangenen Delikts nicht hingenommen werden muss. Insgesamt besteht mit Rücksicht auch auf legitime generalpräventive Überlegungen ein gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung.

5.2 Die gegenläufigen Interessen sind vor diesem Hintergrund von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung: Zwar lebt der Beschwerdeführer seit 20 Jahren in der Schweiz. Seine Integration ist gesamthaft gesehen aber nicht gelungen. Der Beschwerdeführer hat bis zu seinem 47. Altersjahr im Irak gelebt und es ist ohne weiteres davon auszugehen, dass er mit den dortigen sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten nach wie vor vertraut ist, zumal er seit mehreren Jahren für die Botschaft seines Heimatstaats tätig ist; er bringt zudem vergleichsweise günstige Voraussetzungen dafür mit, in der Heimat wieder Fuss zu fassen. Es ist anzuerkennen, dass der Beschwerdeführer enge Kontakte zu seinen hier lebenden Angehörigen pflegt. In familiärer Hinsicht sind mit der Entfernungsmassnahme gewisse Einschränkungen verbunden. Die Beziehung zu den längst erwachsenen Kindern und den Enkelkindern kann in einem gewissen Rahmen aber auch über die Distanz gepflegt werden. Hinsichtlich der ihm und seiner Frau drohenden Nachteile muss sich der Beschwerdeführer entgegenhalten lassen, dass er mit seinem Verhalten die Beeinträchtigung der familiären Beziehungen in Kauf genommen hat; die eheliche Beziehung wurde zu einem Zeitpunkt wieder aufgenommen, als die Eheleute nicht damit rechnen konnten, diese in der Schweiz leben zu können. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Entfernungsmassnahme die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz klar. Die Entfernungsmassnahme erweist sich somit auch im Licht von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV als verhältnismässig. Der angefochtene Entscheid hält nach dem Erwogenen der Rechtskontrolle stand; die Beschwerde ist abzuweisen. Da die von der POM angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxismässig eine neue anzusetzen.

6.

6.1 Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; Anspruch auf Parteikostenersatz hat er nicht (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Er hat indessen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ersucht.

6.2 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1, 2015 S. 487 E. 7.1, 2008 S. 97 E. 5.2; BGE 139 III 475 E. 2.2, 129 I 129 E. 2.3.1).

6.3 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss in der Sache als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid unter zutreffender Wiedergabe der massgeblichen Praxis ausführlich begründet, weshalb die aufenthaltsbeendende Massnahme rechtmässig ist. Dies darf bei der Beurteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im oberinstanzlichen Rechtsmittelverfahren berücksichtigt werden (vgl. BVR 2015 S. 487 E. 7.2 mit Hinweisen). Gegen die vorinstanzlichen Erwägungen bringt der Beschwerdeführer nichts wesentlich Neues vor. Wie bereits vor der POM bestreitet er das Vorliegen eines Wiederrufsgrunds und kritisiert die Verhältnismässigkeit der aufenthaltsbeendenden Massnahme wenig substantiiert. Neu vorgebracht ist einzig, dass er und seine Ehefrau seit Mitte 2016 wieder zusammenleben, ohne sich

jedoch mit den vorinstanzlichen Erwägungen zum Schutz des Ehe- und Familienlebens auseinanderzusetzen. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, dass sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Gewinn- und Verlustaussichten ungefähr die Waage hielten bzw. jene nur geringfügig kleiner waren als diese. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre.

6.4 Da über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst im Endentscheid befunden wird und der Beschwerdeführer deshalb keine Gelegenheit hatte, sein Rechtsmittel nach Abweisung dieses Begehrens zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühren zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9).

6.5 Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist angesetzt auf den **11. August 2017**.
2. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

5. Zu eröffnen:

- dem Beschwerdeführer
- der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
- der Einwohnergemeinde Bern
- dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.